

ten Fällen ist die Entscheidung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen herbeizuführen.

jj Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße inhaltliche Durchführung der Aufnahmeverfahren entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu erlassenen dienstlichen Weisungen tragen die Leiter der Aufnahmestationen. Sie müssen gewährleisten, daß den Aufnahmekommissionen eine umfassende Persönlichkeitseinschätzung der in den Strafvollzug aufzunehmenden zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten vorliegt und, davon ausgehend, aussagekräftige Erziehungsprogramme erarbeitet werden, die einschätzbare Zielstellungen enthalten und es den vorgesehenen Erziehern ermöglichen, die Erziehungsarbeit so effektiv wie möglich zu gestalten.

Die Verwirklichung dieser Aufgabenstellung bedingt eine rationelle Tätigkeit der Aufnahmekommissionen. Darin eingeschlossen sind die rechtzeitige Übergabe der über die aufzunehmenden Verurteilten vorhandenen Unterlagen an alle ständigen Kommissionsmitglieder, das eingehende Studium dieser Unterlagen und eine allseitig aktive Mitwirkung aller Kommissionsmitglieder im Rahmen der Aufnahme-tätigkeit. Den Leitern der Aufnahme obliegt dabei insbesondere die Erarbeitung der Persönlichkeitseinschätzungen, die Vorbereitung der Erziehungsprogramme sowie die Aufgabe, diese Unterlagen wie auch die Gestaltung der Aufnahmegespräche mit den Mitgliedern der Aufnahmekommissionen zu beraten. Sie haben ferner Konsultationen mit den Verantwortlichen verschiedener anderer Bereiche, der Strafvollzugseinrichtungen (wie Medizinischer Dienst, Arbeitseinsatz usw.) durchzuführen, um die günstigste Zuordnung der aufzunehmenden Verurteilten in die vorhandenen Verwahrraum- und Arbeitskollektive der Strafgefangenen zu gewährleisten.

Es erscheint wesentlich, nochmals an dieser Stelle hervorzuheben, daß bei der Vorbereitung der Erziehungsprogramme durch die Leiter der Aufnahmestationen vor allem die Strafzeit zu berücksichtigen ist. Besonders bei relativ kurzen Strafen sowie in einfachen Fällen müssen Aufwand und Nutzen der Aufnahmetätigkeit im richtigen Verhältnis stehen. Die zu erarbeitenden Erziehungsprogramme dürfen keine Idealvorstellungen, sondern nur tatsächlich zu verwirklichende Aufgaben enthalten.

Die Tätigkeit der Aufnahmekommissionen wie auch die Qualität der Aufnahmeverfahren sind nach Weisungen des Obersten Vollzugsorgans periodisch jeinzuschätzen. Die Leiter der Aufnahmestationen sind dabei verpflichtet, den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen Vorschläge zur weiteren Vervollkommnung der Durchführung der Aufnahmeverfahren sowie zur effektiveren Ausgestaltung des Vollzugsprozesses zu unterbreiten.